



# **Benutzungsordnung der Gemeindebücherei als Satzung der Gemeinde Oberreute**

## **Vorbemerkung**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 09. September 2020 die folgende Benutzungsordnung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

## **Benutzungsordnung**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeindebücherei Oberreute ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Oberreute. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Bibliothek und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Während des Aufenthalts in der Gemeindebücherei und der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Benutzungsordnung sowie die Hausordnung.
- (4) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### **§ 2 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang im Rathaus, im Gästeantrag und durch Mitteilung im Gemeindeblatt bekannt gegeben.

### **§ 3 Anmeldung**

- (1) Die Benutzerin/Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an. Die Benutzerin/Der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bücherei/Bibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der/die Bibliotheksbenutzer/in bestätigt mit seiner Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.
- (3) Minderjährige können selbst Benutzer werden, wenn sie das 3. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen Minderjährige bis zum 14. (15./16.) Lebensjahr die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Die Mediennutzung von Kindern bis zum 3. Lebensjahr erfolgt über das Benutzerkonto eines Elternteils/Sorgeberechtigten.



- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.
- (5) Die Benutzerin/Der Benutzer ist verpflichtet, der Bibliothek Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 4 Benutzerausweis**

Die Gemeindebücherei Oberreute verzichtet auf die Ausstellung eines Benutzerausweises. Zur Überprüfung der Identität ist ein gültiges Ausweisdokument auf Verlangen vorzuzeigen. Gäste und Zweitwohnungsbesitzer müssen ihre Gästekarte (Allgäu-Walser-Card) vorzeigen.

#### **§ 5 Ausleihe, Leihfrist**

- (1) Gegen Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen. Für andere Medienarten (DVD, Zeitschriften, CDs) kann die Bibliotheksleitung kürzere Leihfristen bestimmen. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag zweimalig verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

#### **§ 6 Ausleihbeschränkungen**

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Für einzelne Medienarten kann die Bibliotheksleitung besondere Bestimmungen festlegen.
- (3) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Gemeindebücherei verbindlich.

#### **§ 7 Vorbestellungen**

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen. Dieser Service ist kostenlos.

#### **§ 8 Auswärtiger Leihverkehr**

- (1) Die Gemeindebücherei Oberreute nimmt nicht an der Fernleihe teil.



## **§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung**

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Mahngebühren (siehe Gebührenordnung) zu erstatten.
- (2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

## **§ 10 Behandlung der Medien, Haftung**

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.

## **§ 11 Schadenersatz**

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Auf Ersatz der Einarbeitungskosten wird verzichtet.

## **§ 12 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht**

- (1) Jede Benutzerin/Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzerinnen/Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (3) Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in der Bibliothek in der Regel nicht gestattet.
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.



### § 13 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzerinnen und Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung und die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

### § 14 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Oberreute  
Oberreute, den 09. September 2020

Stefan Schneider  
Erster Bürgermeister





## Gebührenordnung - Anhang zur Benutzungsordnung

- |  |  |
|--|--|
| <b>1. Säumnisgebühr</b><br>...für das Überschreiten der Leihfrist pro Woche und Medium   | <b>1,00 EURO</b>   |
| <b>2. Mahngebühr</b><br>...wird die Ausleihfrist um mehr als 5 Wochen überschritten erhält der Benutzer ein Mahnschreiben mit der Aufforderung das ausgeliehene Medium unverzüglich zurückzubringen. Dabei wird eine Mahngebühr fällig und die angefallenen Säumnisgebühren müssen bezahlt werden. | <b>10,00 EURO</b>  |
| <b>3. Schadensersatz</b><br>...bei kleineren Schäden pro Buch/Medium   | <b>2,00 EURO</b>   |
| <b>4. Verlustkosten</b><br>...bei Verlust des Buches/Mediums   | Wiederbeschaffungswert + Bearbeitungsgebühr <b>5,00 EURO</b> |

Die Säumnis- und Mahngebühren kommen dem Bestandsaufbau zu Gute.

Gemeinde Oberreute  
Oberreute, den 09. September 2020

Stefan Schneider  
Erster Bürgermeister

---

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 21.09.2020 in der Verwaltungsgemeinschaft Stiefenhofen und bei der Gemeinde Oberreute zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel Oberreute hingewiesen. Der Anschlag wurde am 21.09.2020 angeheftet und am 06.10.2020 wieder abgenommen.

Verwaltungsgemeinschaft Stiefenhofen  
Stiefenhofen, 12.10.2020



Deufel,  
Geschäftsstellenleiterin

